

GRANER+PARTNER Lichtenweg 15 51465 Bergisch Gladbach

Architekturbüro Onkelbach
Steinmetzstraße 3
41515 Grevenbroich

vorab per Mail:
info@architekt-onkelbach.de
cc: Brunhilde.Meyer@rhein-erft-kreis.de
eva#m#fia.foitzik@pulheim.de

RAUMAKUSTIK
TÖNTECHNIK
BAUPHYSIK
SCHALLSCHUTZ
VMPA MESSSTELLE NACH DIN 4109
IMMISSIONSSCHUTZ NACH §§ 26, 28
BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ

Lichtenweg 15
51465 Bergisch Gladbach
T (02202) 9 36 30-0
F (02202) 9 36 30-30

Robert-Koch-Str. 34
06886 Luth. Wittenberg
T (03491) 66 16 47
F (03491) 67 00 61

www.graner-ingenieure.de
info@graner-ingenieure.de

14.03.2011 Ha 110314 A0187
Onkelbach-1
Dipl.-Ing. Cramer ①-12

REWE-Markterweiterung, Hauptstraße 77-79, Pulheim Stommeln

Ihr Schreiben vom 11.03.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Rewe-Markt haben wir ein standortbezogenes Gutachten erstellt und die konkreten örtlichen Verhältnisse berücksichtigt. Dabei wurde die Situation seinerzeit vor Ort besprochen und festgestellt, dass die geplante Erweiterung des Marktes in nördlicher Richtung inklusive einer Anlieferung vorgesehen ist.

Der Parkplatz wird südlich der Schmittegasse neu gestaltet, im nördlichen Bereich bleibt der vorhandene Zustand unverändert.

Das Schreiben vom Rhein Erft Kreis vom 10.03.2011 nimmt auf den

Bebauungsplan Nr. 46 Pulheim / Stommeln

Bezug, hierbei geht es um eine Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB.

Unter anderem wird in dem Schreiben festgestellt, dass das Parkplatzgeschehen inklusive Warenanlieferung berücksichtigt wurde. Des Weiteren wird eine Papierpresse zitiert, die im vorliegenden Falle nicht zum Einsatz kommt, ebenso entfällt eine spezielle Box zum Ein- und Ausstapeln der Einkaufswagen.



UNTERNEHMENSFORM: GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG
GESCHÄFTSFÜHRUNG BRIGITTE GRANER BERND GRANER-SOMMER
AMTSGERICHT KÖLN HRB 45768



Darüber hinaus entfällt "der" Transport von Wareneinheiten über das Betriebsgelände mit Hubwagen oder Rollcontainern, da unmittelbar von LKWs in die Warenanlieferungszone entladen wird.

Die angesetzten Schalleistungspegel für die Ermittlung des Spitzenpegels an den umliegenden Immissionsorten basiert auf dem arithmetischen Mittelwert der gemessenen Schalleistungspegel beim LKW-Druckluft abblasen von $L_{WA} = 108 \text{ dB(A)}$ und werden allgemein für derartige Nutzungen zugrunde gelegt.

Die im Gutachten dokumentierten Spitzenpegel erreichen Maximalwerte von bis zu $76,4 \text{ dB(A)}$, im Mischgebiet ist tagsüber ein Maximalwert von 90 dB(A) zulässig, so dass auch selbst bei deutlich höheren maximal möglichen Schalleistungspegeln die Einhaltung des Spitzenpegelkriteriums gem. TA-Lärm noch gewährleistet ist.

Bezüglich der angesprochenen haustechnischen Einrichtungen, wie z. B. Klimaanlage, Be- und Entlüftungen, Kühlaggregate etc. wird der bestehende Standort dieser Anlagen nicht verändert und insofern der Betrieb konform den früheren Baugenehmigungen fortgeführt. Zusätzliche Auflagen können u. a. im nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren gefordert werden.

Zusammenfassend ergibt sich die Schlussfolgerung, dass aus Sicht des Schallimmissionsschutzes die standortbezogene Untersuchung keine Immissionskonflikte erwarten lässt.

Zu Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

GRANER + PARTNER
I N G E N I E U R E

Graner-Sommer

i.A. H. Crämmer